



Artenschutzprüfung - ASP

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E - "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 -

**Stadt Werne
Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne**

Stand 04.07.2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass und Vorhabensbeschreibung	1
1.2	Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes	4
4.	Datenrecherche und Abfragen (Stufe I - Festlegung des Untersuchungsrahmens)	6
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	6
4.2	Potentiell Vorkommen im Untersuchungsraum	7
4.3	Auswertung faunistischer Untersuchungen	11
4.4	Potentiell relevante Arten	15
4.5	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	17
4.5.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	17
4.5.2	Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	18
4.6	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten (Stufe I.2)	21
5.	Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	22
5.1	Vögel	22
5.1.1	Kiebitz	22
5.1.2	Steinkauz	23
6.	Abschließende Beurteilung	25
	Literatur- und Quellenverzeichnis	26



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadranten 2 des MTB 4311 "Lünen"	6
Tab. 2:	Potentiellles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43112)	8
Tab. 3:	Vogelarten im betrachteten Landschaftsraum (2014)	13
Tab. 4:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum	16
Tab. 5:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	19
Tab. 6:	Liste der betroffenen Arten	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 23 E (Stand 04.07.2016)	1
Abb. 2:	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E (© GEObasis.nrw, Bildflugdatum 08.03.2015)	5

1. Anlass und Aufgabenstellung

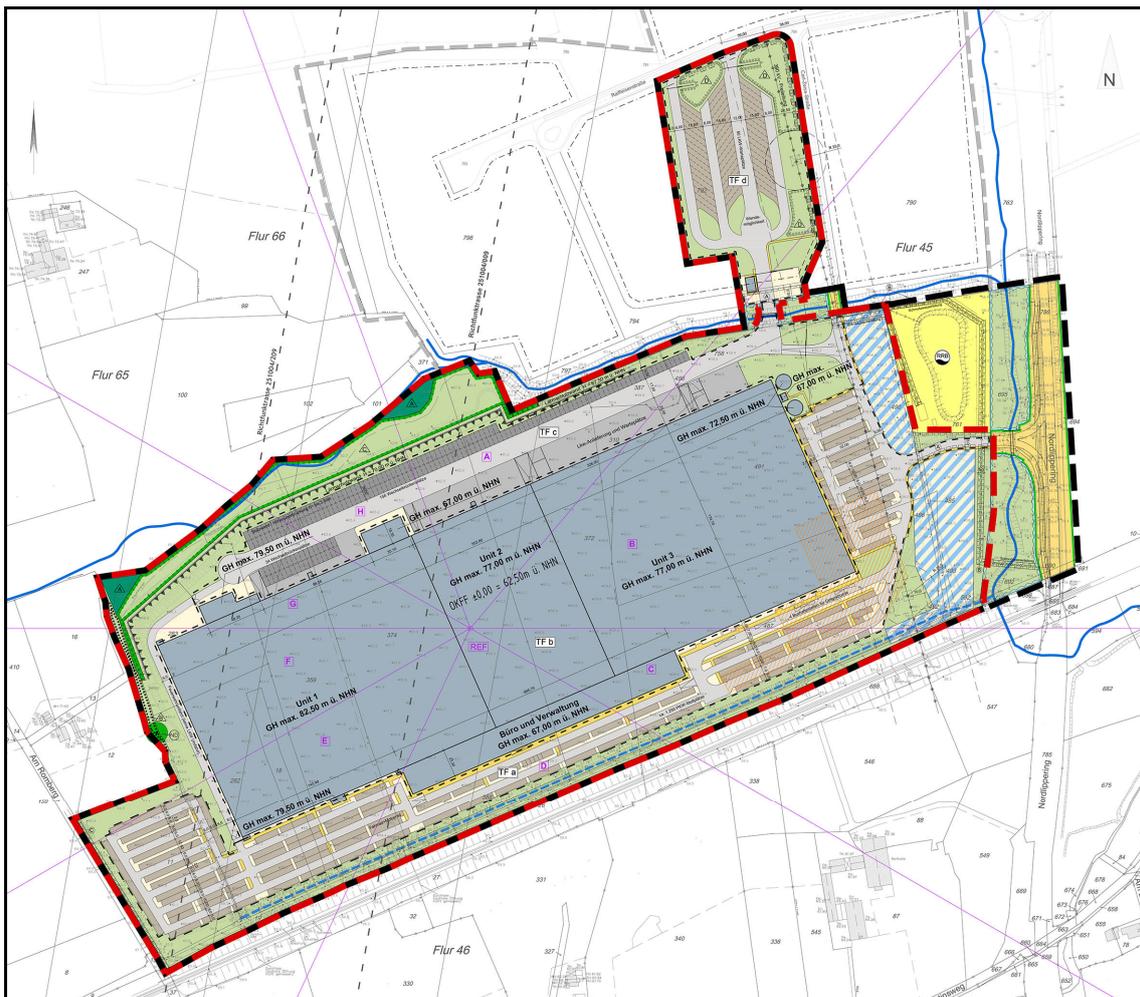
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Werne plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan 23 E - "Warenverteilzentrum" Wahrbrink-West 2 -. Inhalt des Bebauungsplans ist es dem US-amerikanische Versandhaus Amazon Erweiterungsmöglichkeiten am Standort Wahrbrink zu sichern. Die Größe des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E beträgt ca. 27,5 ha.

Mehrere Entwässerungsgräben wurden 2012 im Rahmen eines eigenständigen Umlegungsverfahrens (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG) aus dem Gebiet heraus verlegt bzw. aufgehoben.

Bislang wird dieser Bereich überwiegend intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt und ist weitgehend ausgeräumt. Gliedernde und belebende Gehölzstrukturen sind ausschließlich im östlichen Bereich entlang des renaturierten Galgenbaches vorhanden.

Abb. 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 23 E (Stand 04.07.2016)





1.2 Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalens (LG NRW) verbunden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird demnach geprüft, ob durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung



"Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Das Plangebiet liegt westlich der Umgehungsstraße L 518n und nördlich der Bahnstrecke Lünen - Münster. Das Relief des Plangebietes ist relativ eben bis flachwellig. Das Gelände fällt leicht von Nordwesten nach Südosten hin ab. Die Geländehöhen liegen bei ca. 67 m ü.NN im Nordwesten des Gebietes und bei ca. 58 m ü.NN im Südosten des Gebietes.

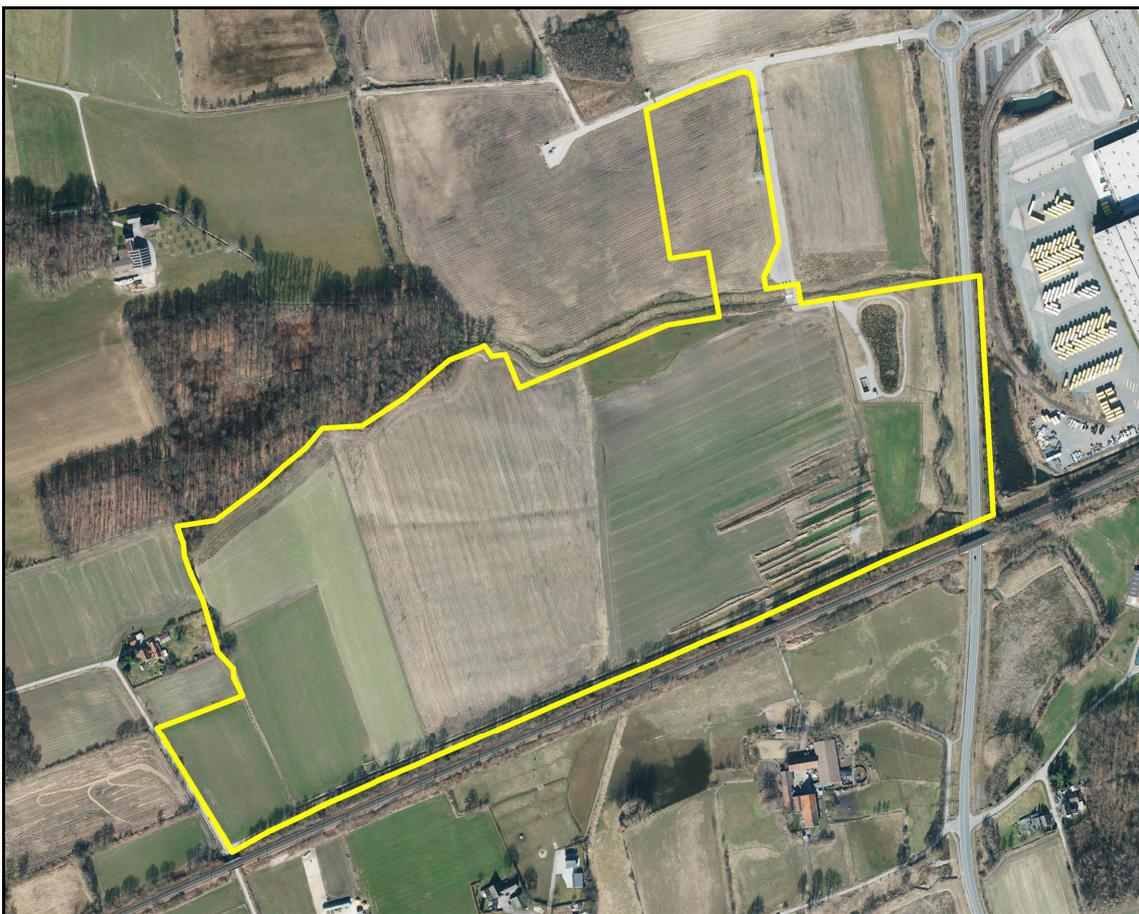
Aus dem geologischen Untergrund im Gebiet sind verschiedene Böden hervorgegangen. Der Bereich ist der Niederterrasse am Nordrand der Lippetalau zuzuordnen und ist hauptsächlich durch Grundwasserböden (Gleye), aber auch braune Auenböden geprägt.

Der Planbereich wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Bis Ende 2011 wurden die vorhandenen Entwässerungsgräben im Gebiet noch von Gehölzen begleitet.

Bis Anfang 2012 wurde das Plangebietes noch von verschiedenen Entwässerungsgräben durchzogen. Im Rahmen eines parallel zum Bebauungsplan 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 - durchgeführten Gewässerumlegungsverfahrens (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG) wurden die Gräben im Geltungsbereich aufgehoben bzw. nach Norden und Süden verlegt.

Gehölze sind im Planbereich lediglich im östlichen Teil am renaturierten Galgenbach vorhanden. Der entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Entwässerungsgraben wird von Krautsäumen begleitet. Nordwestlich schließt ein reich strukturiertes Wäldchen an das Plangebiet an, an zwei Stellen reicht der Waldbestand in das Plangebiet hinein. Die Böschungen des südlich gelegenen Bahndammes sind von teils hohen Gehölzen bestanden. Durch den Wegfall der gliedernden Gehölze entlang der Entwässerungsgräben stellt sich die Fläche vergleichsweise ausgeräumt dar. In einer faunistischen Untersuchung im Jahr 2014, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans 23 E und auch den umgebenden Landschaftsraum betrachtet hat, konnte eine relativ arten- und individuenreiche Avifauna festgestellt werden.

**Abb. 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E
(© GEObasis.nrw, Bildflugdatum 08.03.2015)**





4. Datenrecherche und Abfragen (Stufe I - Festlegung des Untersuchungsrahmens)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten 16 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>) (Abfrage 19.01.2016). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadranten 2 des MTB 4311 "Lünen"

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere (4)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel (46)			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	rastend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anas acuta	Spießente	rastend	U
Anas clypeata	Löffelente	rastend	S
Anas querquedula	Knäkente	rastend	U
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Aythya ferina	Tafelente	rastend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	rastend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergellus albellus	Zwergsäger	rastend	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	rastend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	rastend	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	rastend	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	rastend	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G
Tringa totanus	Rotschenkel	rastend	S
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓
Amphibien (1)			
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die im Plangebiet vorhandenen oder unmittelbar angrenzenden Strukturen lassen sich den folgenden Lebensraumtypen zuordnen: Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt); Fließgewässer (FlieG); Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGe-hoel); Aecker, Weinberge (Aeck); Säume, Hochstaudenfluren (Saeu).

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 3 des MTB 4311 das Vorkommen nachfolgender Arten aus (Abfrage 19.01.2016).

**Tab. 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43112)**

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	Erhaltungszustand (ATL)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoeI	Aeck	Saeu
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓	(X)	(X)	X		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	XX	(X)	WS/WQ	(X)	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	XX		
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓	X		X	(X)	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X		X	(X)	X
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		XX			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	rastend	G		X			
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓				XX	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		XX			
Anas acuta	Spießente	rastend	U		(X)			
Anas clypeata	Löffelente	rastend	S		X			(X)
Anas querquedula	Knäkente	rastend	U		X			(X)
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X		X		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	X		XX		(X)
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓			XX	(X)	X
Aythya ferina	Tafelente	rastend	G		X			(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		X	X	X
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	rastend	U		X			



Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoeI	Aeck	Saeu
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U		X		X	X
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X	X	X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U				(X)	X
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	XX				
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	XX		X		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX		X		X
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X	X		X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G			X	X	X
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G		(X)			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X		X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U			XX		X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U		(X)	XX	(X)	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X	(X)	XX		X
Mergellus albellus	Zwergsäger	rastend	G		XX			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	rastend	G				(X)	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	(X)		X	X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S				XX	XX
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		X		X
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U		X			
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	S		X	X		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	XX		X		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	X		XX	X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X		X		(X)



Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	LauW/mitt	FlieG	KIGehoel	Aeck	Saeu
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G		X			
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	rastend	U		(X)			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	rastend	U		(X)			
Tringa nebularia	Grünschenkel	rastend	U		(X)		(X)	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G		X			
Tringa totanus	Rotschenkel	rastend	S		X			
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		(X)	X	X	XX
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓		X		XX	
Amphibien								
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)	X		(X)

XX = Hauptvorkommen	(X) = potentielle Vorkommen	WS = Wochenstube
X = Vorkommen	ZQ = Zwischenquartier	WQ = Winterquartier



4.3 Auswertung faunistischer Untersuchungen

Zur Erfassung der Avifauna erfolgte 2010 eine erste Brutvogeluntersuchung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Wahrbrink-West für die 34. und 35. Flächennutzungsplanänderung (WELUGA UMWELTPLANUNG 2010). Für den Bebauungsplan 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 - und das Gewässerausbauverfahren wurden im Jahr 2011 weitere faunistische Untersuchungen in einem deutlich größerem Raum durchgeführt, der neben der Gewerbegebietsplanung auch den kompletten Untersuchungsraum des Gewässerausbauverfahrens abdeckt. Im Rahmen dieser Faunauntersuchung wurden die Artengruppen Vögel und Amphibien betrachtet (WELUGA UMWELTPLANUNG 2011A).

Im Jahr 2014 wurde eine weitere Vogelkartierung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E mit 2 Begehungsterminen durchgeführt um zu beurteilen, ob die Bedingungen für die Avifauna noch denen der Jahre 2010/11 entsprechen.

Untersuchungsergebnisse Vögel 2011

Die Witterung war im Untersuchungsjahr 2011 zweigeteilt. Bis Ende Mai war das Frühjahr außergewöhnlich trocken, sonnig und durchschnittlich warm. Dies führte dazu, dass viele der im März noch Wasser führenden Gewässer bereits im Mai austrockneten. Ab Juni hat das typisch mitteleuropäische Sommerwetter Einzug gehalten. Vielfach dominierten wechselhafte Wetterlagen. Durch häufige Wetterwechsel traten immer wieder Unwetter auf. Diese Wetterlage dauerte bis in den Juli fort, der zudem unterdurchschnittliche Temperaturen und Sonnenscheindauer aufwies.

Im Untersuchungsraum kommen 67 Arten vor, von denen 52 Arten in dem Gebiet brüten. Es konnten 24 planungsrelevante Arten in dem Gebiet nachgewiesen werden, von denen 13 Arten im Untersuchungsraum selber brüten, vier weitere Arten brüten angrenzend an den Untersuchungsraum. Der Rotmilan und Turmfalke kommen nur als Nahrungsgast in dem Gebiet vor, Braunkehlchen, Waldschnepfe und Wiesenpieper wurden als Durchzügler registriert.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich sowohl um reine Offenlandbewohner (Kiebitz) als auch um Gebüschbewohner mit verschiedenen Ansprüchen (Feldsperling, Kuckuck) und waldbewohnende Arten (Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Sperber). Besonders die Rauchschwalbe (21 bis 50 Brutpaare), die Mehlschwalbe (8 bis 20 Brutpaare), der Feldsperling (4 bis 7 Brutpaare) und der Steinkauz (6 Brutpaare) sind als planungsrelevante Arten stark vertreten. Besonders hohe Dichten in dem Gebiet weisen als nicht planungsrelevante Arten Amsel, Buchfink, Haussperling, Goldammer, Kleiber und Zilpzalp auf.

Im Gegensatz zum Untersuchungsjahr 2010 fielen die geringeren Beobachtungen bei den Offenlandarten auf. Während Fasan, Feldlerche und Rebhuhn überhaupt nicht angetroffen wurden, konnte ein Brutpaar des Kiebitzes nur im nördlichen Randbereich des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Beim Kiebitz könnte der Grund ein Wechsel der Feldfrucht sein, auf den der Kiebitz durch kleinräumiges Ausweichen reagiert. Rebhuhn und Feldlerche weisen



langfristig negative Bestandstrends auf. Da auch der Untersuchungsraum 2011 etwas anders geschnitten war, können auch methodenbedingte Effekte nicht ausgeschlossen werden.

Wichtiger Hinweis: In der faunistischen Untersuchung 2010 wurden im Untersuchungsgebiet nördlich der Bahnstrecke 2 Brutpaare der Feldlerche, 4 Brutpaare des Kiebitz und 1 Brutpaar des Rebhuhn festgestellt. In 2011 wurde Feldlerche und Rebhuhn nicht nachgewiesen und vom Kiebitz nur 1 Brutpaar festgestellt. Die Nachweise von 2010 belegen allerdings, dass der betroffene Raum geeigneter Lebensraum für die 3 Arten ist und i.d.R. eine gute Belegung des Raumes angenommen werden kann. Ursachen für das temporären Ausbleiben der Feldlerche und des Rebhuhn und der starke Rückgang des Kiebitzes in 2011 sind nicht bekannt.

Untersuchungsergebnisse Amphibien 2011

Im Untersuchungsraum wurden die 4 Arten Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte und die Gruppe der Wasserfrösche nachgewiesen, bei der die Artzuordnung unsicher bleibt. Die festgestellten Wasserfrösche werden aufgrund des Klangbildes der Balzrufe dem Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) zugeordnet. Planungsrelevante Arten aus der Artengruppe der Amphibien konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt ist der Untersuchungsraum nur von unterdurchschnittlicher Bedeutung für die Amphibien.

Die Amphibien haben Anschluss an größere Vorkommen, die sich im Norden des Untersuchungsraumes anschließen. Hier gibt es weitere Gewässer (z.B. großer Teich mit Erdkröten bei "Schulze-Becking") und feuchte Waldgebiete mit Kleingewässern südlich der Varnhöveler Straße mit weiteren Vorkommen von Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte (eigene ältere Beobachtungen). Anzunehmen sind auch Austauschbeziehungen zu Amphibienvorkommen in der gewässerreichen Lippeaue. Die Wechselbeziehungen sind jedoch durch die dazwischen liegende stark befahrene B 54 beeinträchtigt.

Untersuchungsergebnisse Vögel 2014

Die Begehungen erfolgten am 05.05.2014 und am 11.06.2014 bei geeigneter Witterung.

Im betrachteten Raum (Geltungsbereich des Bebauungsplans 23 E und der angrenzende Landschaftsraum) kommen 53 Arten vor, von denen 33 Arten mit Sicherheit im betrachteten Raum. Für weitere 5 Arten besteht Brutverdacht. Es konnten 19 planungsrelevante Arten in dem Gebiet nachgewiesen werden, von denen 9 Arten im betrachteten Raum brüten. Der Habicht, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Wanderfalke kommen nur als Nahrungsgäste in dem Gebiet vor. Der Flussregenpfeifer wurde als Durchzügler registriert. Weitere als Nahrungsgäste aufgetretene planungsrelevante Vogelarten waren Graureiher, Kleinspecht, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich sowohl um reine Offenlandbewohner (Kiebitz) als auch um Gebüschbewohner mit verschiedenen Ansprüchen (Feldsperling, Nachtigall) und waldbewohnende Arten (Waldkauz, Waldlaubsänger, Schwarzspecht). Besonders hohe



Dichten in dem Gebiet weisen als nicht planungsrelevante Arten Amsel, Buchfink, Haussperling, Goldammer, Kleiber und Zilpzalp auf.

Bei den Offenlandarten wurden Fasan, Feldlerche und Rebhuhn, wie bereits 2011, überhaupt nicht angetroffen, lediglich ein Brutpaar des Kiebitzes wurde mittig auf der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 23 E festgestellt.

Im eigentlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E brüten insgesamt 3 Arten. Mittig auf der Fläche brütet der Kiebitz (**planungsrelevant**), im Bereich des Regenrückhaltebeckens brüten Dorngrasmücke und Goldammer. Als Nahrungsgäste wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 23 E Kanadagans, Kolkrabe, Mäusebussard (planungsrelevant), Nilgans, Rabenkrähe, Rotmilan (planungsrelevant), Stieglitz und Turmfalke (planungsrelevant) festgestellt.

In den Gehölzen des unmittelbar südlich angrenzenden Bahndamms brüten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp. Im Garten der unmittelbar westlich angrenzenden Hundepension brütet der Steinkauz und der Feldsperling (beide planungsrelevant)

Tab. 3: Vogelarten im betrachteten Landschaftsraum (2014)

Art	Kürzel	Status 2014	RL Deutschland (2009)a	RL NRW (2011)b	planungsrelevant
Amsel (Turdus merula)	A	B	*	*	
Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	B	*	V	
Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	B	*	*	
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	Hä	N	V	V	
Buchfink (Fringilla coelebs)	B	B	*	*	
Buntspecht (Dendrocopos major)	Bs	B	*	*	
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	Dg	B	*	*	
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	Ei	B	*	*	
Elster (Pica pica)	E	B	*	*	
Feldsperling (Passer montanus)	F	B	V	3	X
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	Frp	D	*	3	X
Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)	Gb	B	*	*	



Art	Kürzel	Status 2014	RL Deutschland (2009)a	RL NRW (2011)b	planungsrelevant
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	Gg	B	*	*	
Gimpel (Dompfaff) (Pyrrhula pyrrhula)	Gim	B	*	V	
Goldammer (Emberiza citrinella)	G	B	*	V	
Graureiher (Ardea cinerea)	Grr	N	*	*	X
Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	B	*	*	
Grünspecht (Picus viridis)	Gü	B	*	*	
Habicht (Accipiter gentilis)	Ha	N	*	V	X
Hausperling (Passer domesticus)	H	B	V	V	
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	He	B	*	*	
Hohltaube (Columba oenas)	Hot	B	*	*	
Kanadagans (Branta canadensis)	Kag	N	♦	♦	
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Ki	B	2	3S	X
Kleiber (Sitta europea)	Kl	B	*	*	
Kleinspecht (Dryobates minor)	Ks	N	V	3	X
Kohlmeise (Parus major)	Km	B	*	*	
Kolkrabe (Corvus corax)	Kra	N	*	V	
Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	B	*	*	X
Mauersegler (Apus apus)	M	N	*	*	
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Ms	N	V	3S	X
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	Msp	B	*	V	X
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	B	*	*	
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	N	B	*	3	X
Nilgans (Alopochen aegyptiaca)	Nig	B	♦	♦	
Rabenkrähe (Corvus corone)	Rk	B	*	*	
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Rs	N	V	3S	X



Art	Kürzel	Status 2014	RL Deutschland (2009)a	RL NRW (2011)b	planungsrelevant
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	B	*	*	
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	R	B	*	*	
Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	N	*	3	X
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Swm	N	*	R	X
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Ssp	B	*	*S	X
Singdrossel (Turdus philomelos)	Sd	B	*	*	
Star (Sturnus vulgaris)	S	B	*	VS	
Steinkauz (Athene noctua)	Stk	B	2	3S	X
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	N	*	*	
Turmfalke (Falco tinnunculus)	Tf	N	*	VS	X
Waldkauz (Strix aluco)	Wz	B	*	*	X
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)	Wis	B	*	3	X
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Wf	N	*	*S	X
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	St	B	*	*	
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	Z	B	*	*	
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	Zz	B	*	*	

Status: B = Brutvogel, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast

Rote Liste Status: N/S = von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig, 2 = stark gefährdet, R = natürlich/extrem selten, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, ♦ = Gefährdung anzunehmen, aber nicht bewertet

Planungsrelevante Arten sind fett formatiert

4.4 Potentiell relevante Arten

Durch die detaillierten Untersuchungen der verschiedenen Artengruppen liegen für den gesamten betroffenen Raum umfangreiche und ausreichende Kenntnisse über den planungsrelevanten Artenbestand vor. Lediglich die Gruppe der Fledermäuse wurde nicht untersucht, da keine als essentielle Habitatbestandteile geeigneten Strukturen im Geltungsbereich des vorha-

benbezogenen Bebauungsplans vorhanden sind und aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Die Auswahl der in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten stützt sich für die Artengruppen Vögel und Amphibien ausschließlich auf die in den Untersuchungen (WELUGA UMWELTPLANUNG 2011 u. 2014) festgestellten Arten. Arten der vorgenannten Gruppen, die darüber hinaus in älterer Literatur noch genannt werden oder die im Fachinformationssystem des LANUV für die gesamte Ausdehnung des Quadranten 2 des Messtischblattes 4311 enthalten sind, werden nicht berücksichtigt. Für die nicht untersuchte Artengruppe der Fledermäuse wird auf die im Fachinformationssystem des LANUV für den Planungsraum genannten Arten zurückgegriffen. Insgesamt ist im Planungsraum des Vorhabens demnach von folgendem planungsrelevanten Artenbestand auszugehen:

Tab. 4: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum

Art deutsch	Erhaltungszustand	Vorkommen / Status
Säugetiere (4)		
Breitflügelfledermaus	G	Vorkommen potentiell möglich
Wasserfledermaus	G	Vorkommen potentiell möglich
Großer Abendsegler	G	Vorkommen potentiell möglich
Zwergfledermaus	G	Vorkommen potentiell möglich
Vögel (18)		
Feldsperling	U	Als Brutvogel außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Flussregenpfeifer	U	Als Durchzügler festgestellt
Graureiher	G	Als Nahrungsgast außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Habicht	G↓	Als Nahrungsgast außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Kiebitz	U↓	Als Brutvogel festgestellt
Kleinspecht	U	Als Nahrungsgast außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Mäusebussard	G	Als Nahrungsgast festgestellt
Mehlschwalbe	U	Als Nahrungsgast festgestellt
Mittelspecht	G	Als Brutvogel außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Rauchschwalbe	U	Als Nahrungsgast festgestellt
Rotmilan	S	Als Nahrungsgast festgestellt
Schwarzmilan	G	Als Nahrungsgast festgestellt
Schwarzspecht	G	Als Brutvogel außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Steinkauz	G↓	Als Brutvogel außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Turmfalke	G	Als Nahrungsgast festgestellt
Waldkauz	G	Als Brutvogel außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Waldlaubsänger	U	Als Brutvogel außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Wanderfalke	G	Als Nahrungsgast außerhalb des Änderungsbereichs festgestellt
Amphibien (1)		
Kammolch	G	Im Infosystem der LANUV für das MTB genannt



4.5 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG können solche Arten ausgeschlossen werden.

4.5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der bereits vorhandenen Erschließung des Gebietes über das nördlich vorhandene Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 werden baubedingt keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme geht nicht über die anschließende anlagenbedingte Inanspruchnahme hinaus und kann dementsprechend vernachlässigt werden. Auch die baulichen Tätigkeiten finden ausschließlich in Bereichen statt, die später anlagenbedingt betroffen sind.

Zu den baubedingten Wirkungen zählen auch die Lärmemissionen der Baufahrzeuge und der Bautätigkeiten während der Bauzeit. Diese Auswirkungen sind im Wesentlichen für den westlich und nordwestlich angrenzenden Landschaftsraum relevant. Südlich angrenzend stellt der Bahndamm zum einen eine Barriere und zum anderen eine bereits vorhandene Vorbelastung dar. Nordöstlich ist das rechtskräftige Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 betroffen, eine artenschutzrechtliche Relevanz ist hier nicht gegeben. Im Osten schließt die Nordlippestraße (L 581n) an den Geltungsbereich an, auch hier ist keine artenschutzrechtliche Relevanz der baubedingten Lärmauswirkungen gegeben.

Anlagenbedingte Wirkungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kommt es in großen Teilen zu einer Inanspruchnahme und Überbauung der Vegetationsstrukturen. Ausgenommen von einer Beanspruchung sind der Großteil des renaturierten Galgenbaches und der Grünstrukturen östlich des bereits vorhandenen Regenrückhaltebeckens. Der Verlauf des Entwässerungsgrabens entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs wird geringfügig verschoben. Nach Umsetzung des Vorhabens steht der Geltungsbereich mit Ausnahme der Bereiche mit Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine Nutzung der baulichen Strukturen kann aber beispielsweise durch Fledermäuse (Quartiere gebäudebewohnender Arten) und verschiedene Vogelarten (sog. "Kulturfolger") erfolgen. Auch kleinteilige Vege-



tationsstrukturen ("Begleitgrün in Industrie- und Gewerbegebieten") können zumindest von anspruchslosen Tierarten aufgesucht und besiedelt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen nach Abschluss des Bauvorhabens und sind mit der Nutzung des Warenverteilzentrums dauerhaft verbunden. Das Warenverteilzentrum erzeugt betriebsbedingte Beeinträchtigungen vor allem in Form von Schallemissionen (Rangierbetrieb beim Be- und Entladen, Fahrzeugverkehr der Mitarbeiter) und Schadstoffbelastungen (Fahrzeugverkehr). Daneben führt auch die Beleuchtung während der Dunkelstunden zu visuellen Störungen für viele Tierarten.

4.5.2 Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien werden diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),
- d) für die es aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Untersuchungsraum auch bei vereinzelt Verlusten nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Tab. 5: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
Breitflügel-Fledermaus	Die Artengruppe der Fledermäuse kann derzeit den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans potentiell als Nahrungshabitat nutzen. Das ist auch nach Umsetzung des Vorhabens mit Einschränkungen möglich. Kollisions- und Tötungsrisiken sind durch das Warenverteilzentrum nicht zu erwarten, der Tatbestand des Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) kann ausgeschlossen werden. Da der Raum nur zur Nahrungssuche genutzt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern ausgeschlossen werden, der Tatbestand des Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2) kann somit ausgeschlossen werden. Im betroffenen Raum befinden sich keine Gebäude oder Altbäume mit Höhlen, die potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann demnach ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	
Großer Abendsegler	
Zwergfledermaus	
Vögel	
Feldsperling	Der Feldsperling brütet in einer Hecke am Garten der Hundepension westlich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Brutstandort wird nicht beansprucht. Da der Feldsperling auch Ortsränder besiedelt, ist er gegenüber Störungen durch das Warenverteilzentrum eher unempfindlich. Eine diesbezügliche Störung kann nicht prognostiziert werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer wurde als Durchzügler auf den noch un bebauten Flächen des Gewerbegebietes Wahrbrink-West 1 festgestellt. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E rufen keine zusätzlichen Störungen für diesen Bereich hervor. Auf dem Durchzug stehen dem Flussregenpfeifer zudem ausreichende Ausweichflächen - vor allem in der Lippeaue- zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Graureiher	Der Graureiher wurde als Nahrungsgast außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgestellt. Auch nach Umsetzung des Vorhabens steht im betroffenen Landschaftsraum ausreichend Nahrungsraum für den Graureiher zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kiebitz	Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E wurde ein Brutplatz des Kiebitz festgestellt, der durch das Vorhaben verloren geht.
Kleinspecht	Der Kleinspecht wurde westlich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgestellt. Der Brutplatz liegt abseits des Vorhabens und erfährt keine Störungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Der Mäusebussard nutzt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Teil seines Nahrungsraumes. Aufgrund der Reviergröße (mind. 1,5 km ²) führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitat nicht zu erheblichen Störungen für den Mäusebussard. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterien
Mehlschwalbe	Die Brutplätze der Mehlschwalbe liegen abseits des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und werden nicht gestört. Das Nahrungshabitat (freier Luftraum) wird auch nach Umsetzung des Vorhabens (bedingt) nutzbar sein. Im Landschaftsraum steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mittelspecht	Der Mittelspecht wurde westlich ca. 250 m entfernt des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgestellt. Der Brutplatz liegt abseits des Vorhabens und erfährt keine Störungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Die Brutplätze der Rauchschwalbe liegen abseits des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und werden nicht gestört. Das Nahrungshabitat (freier Luftraum) wird auch nach Umsetzung des Vorhabens (bedingt) nutzbar sein. Im Landschaftsraum steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rotmilan	Der Rotmilan nutzt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Teil seines Nahrungsraumes. Aufgrund der Reviergröße (bis zu 15 km ²) führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für den Rotmilan. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzmilan	Der Schwarzmilan nutzt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Teil seines Nahrungsraumes. Aufgrund der Reviergröße (bis > 10 km ²) führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für den Rotmilan. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Der Schwarzspecht brütet im Wäldchen nordwestlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dieses Wäldchen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beansprucht. Aufgrund der Reviergröße (250-400 ha, teils bis 1.500 ha) können Störungen aus dem Betrieb des Warenverteilzentrums im Nahbereich für den Schwarzspecht vernachlässigt werden, da der Wald durch eine bis zu 8m hohe Lärmschutzwand abgeschirmt wird. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Steinkauz	Der Steinkauz brütet an der Hundepension westlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Da das geplante Warenverteilzentrum unmittelbar bis an den Brutplatz heranreicht, können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Ein großer Teil des angrenzenden Nahrungshabitates geht durch das Vorhaben verloren.
Turmfalke	Der Turmfalke nutzt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Teil seines Nahrungsraumes. Aufgrund der Reviergröße (1,5-2,5 km ²) führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für den Turmfalke. Tötungsrisiken durch den Betrieb des Warenverteilzentrums können ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterien
Waldkauz	Der Waldkauz brütet im Wäldchen nordwestlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dieses Wäldchen wird durch das Vorhaben nicht beansprucht. Aufgrund der Reviergröße (25-80 ha) können Störungen aus dem Betrieb des Warenverteilzentrums im Nahbereich für den Waldkauz vernachlässigt werden, da der Wald durch eine bis zu 8m hohe Lärmschutzwand abgeschirmt wird. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger wurde in Waldbereichen westlich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgestellt. Der Brutplatz liegt abseits des Vorhabens und erfährt keine Störungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wanderfalke	Der Wanderfalke wurde außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Nahrungsgast festgestellt. Aufgrund der Reviergröße (150 bis 1.000 km ²) führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Störungen für den Wanderfalke. Tötungsrisiken durch den Betrieb des Warenverteilzentrums können ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Amphibien	
Kammolch	Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im weiteren Umfeld sind keine geeigneten Habitate (Laichgewässer mit Landlebensraum) für den Kammolch vorhanden, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

4.6 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten (Stufe I.2)

Die folgende Tabelle enthält die Arten, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können bzw. für die erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind.

Tab. 6: Liste der betroffenen Arten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Erhaltungszustand (ATL)
Vögel (2)		
Kiebitz	Vanellus vanellus	U↓
Steinkauz	Athene noctua	G↓



5. Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

5.1 Vögel

5.1.1 Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (Vanellus vanellus)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311 Q2</td></tr></table>		4311 Q2
2						
3S						
4311 Q2						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2014 wurde ein Brutpaar des Kiebitz im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Kiebitz kommt im März aus seinen Überwinterungsgebieten und beginnt seine Brutgebiete zu besetzen. Da die geplanten Bautätigkeiten bereits im zeitigen Frühjahr aufgenommen werden, wird der Kiebitz den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld als Brutstandort meiden. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für den Kiebitz erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans als Brut- und Lebensraum für den Kiebitz verloren. Geeignete Bruthabitate sind im betroffenen Landschaftsraum nur sehr begrenzt vorhanden. Auch wenn der Kiebitz zunehmend auf Ackerflächen brütet, ist hier, bedingt durch die intensive Bewirtschaftung, der Bruterfolg regelmäßig sehr gering. Durch den vollständigen Lebensraumverlust für ein Brutpaar kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die geplanten Bautätigkeiten im zeitigen Frühjahr vor der Rückkehr des Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten aufgenommen werden, ist aufgrund der baubedingten Störungen nicht davon auszugehen, dass der Kiebitz Brutplätze im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bezieht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Zur Schaffung zusätzlicher geeigneter Brutstandorte für den Kiebitz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:</p> <p>Die Maßnahme A 1_{CEF} sieht die Umwandlung von Acker in eine Schwarzbrache in einem Umfang von 5,0 ha sowie die Anlage eines 10 m breiten Grasstreifens mit Horst-Rotschwengel in einem Umfang von ca. 0,45 ha vor. Es handelt sich um das Flurstück Flurstück 650 (teilweise), Flur 67, Gemarkung Werne-Stadt. Die Maßnahme liegt ca. 800 m nordöstlich des betroffenen Bruthabitates des Kiebitzes. Mit der Extensivierung bzw. Aufgabe der Nutzung wird die Qualität der Fläche als Bruthabitat aufgewertet. Mit der Anlage des Grasstreifens wird vorrangig das Nahrungsangebot im Umfeld des Bruthabitates verbessert. Die Flächengröße ist ausreichend um Bruthabitat für mind. ein Brutpaar zu schaffen. Hier wird zusätzliches Bruthabitat für mind. ein Brutpaar geschaffen.</p> <p>Die östlich der Fläche verlaufende L 518 liegt überwiegend in Einschnittslage mit bis zu 3 m tiefen Einschnittsböschungen, so dass hier eine verkehrsbedingte Störung des Kiebitzes weitgehend verhindert wird. Der Abstand zur westlich verlaufenden 380 kV-Freileitung beträgt mind. 140 m und ist damit ausreichend groß.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im betroffenen Landschaftsraum ausreichend neues Brut- und Nahrungshabitat für den Kiebitz geschaffen, so dass der Verlust durch das Vorhaben ausgeglichen wird. Der Tatbestand des Störungsverbot wird nicht erfüllt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP dargestellt und werden über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

5.1.2 Steinkauz**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Steinkauz (Athene noctua)****Schutz und Gefährdungsstatus der Art**

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

3S**Messtischblatt****4311 Q2****Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region kontinentale Region
 grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2014 wurde ein Brutpaar des Steinkauzes im Garten des Gebäudes "Am Romberg 7" (Hundepension) festgestellt. Der eigentliche Brutplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, allerdings wird unmittelbar östlich und südlich des Brutplatzes Nahrungshabitat des Steinkauzes beansprucht.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Brutplatz des Steinkauzes liegt außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt unberührt. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für den Steinkauz erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Der Brutplatz ist gegen den Geltungsbereich des Vorhabens durch eine dichte Gehölzhecke abgeschirmt. Da der Steinkauz durch den Betrieb der Hundepension an Störungen an seinem Brutplatz gewohnt ist, ist nicht davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten zu einer Aufgabe es Brutstandortes führen. Auch der spätere Betrieb des Warenverteilzentrums dürfte für den Steinkauz keine Störung hervorrufen, da im angrenzenden Plangebiet weder Parkplätze noch eine LKW-Umfahrt vorhanden ist.



Durch das Vorhaben werden Teile des potentiellen Nahrungshabitates des Steinkauzes beansprucht. Bei den durch den Geltungsbereich beanspruchten Flächen handelt es sich allerdings ausschließlich um Ackerflächen. Da der Steinkauz als Nahrungshabitat Dauergrünland mit geringer Vegetationshöhe bevorzugt, ist trotz der Nähe zum Brutplatz von einer schlechten Eignung dieser Flächen auszugehen. Auch unmittelbar westlich des Brutplatzes finden sich nur Ackerflächen. Grünlandflächen als bevorzugtes Nahrungshabitat finden sich in nordwestlicher Richtung beginnend in einem Abstand von ca. 180 m. Diese Grünländer erstrecken sich großflächig zwischen den Hofstellen Bispinghof und Vorwick und haben eine Größe von mind. 10 ha. Bei einer für den Steinkauz angegebenen Reviergröße ab 5 ha und einem Aktionsraum von mehreren Kilometern (LANUV 2016) ist davon auszugehen, dass diese Grünlandflächen das essentielle Nahrungshabitat für den Steinkauz darstellen. Da diese Grünlandflächen abseits des Vorhabens liegen und keine Störungen erfahren, kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen werden.

Der Brutplatz des Steinkauz liegt mit einigem Abstand außerhalb des zu erwartenden Baufeldes des Vorhabens und ist nicht von einer projektbedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Da die Brutplatzfunktion erhalten bleibt, sind Schädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand entspr. § 44 (1) Nr. 3 wird nicht erfüllt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt, Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Risikomanagements sind nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Vorhaben löst keine Störungen für die Art aus.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6. Abschließende Beurteilung

Für 23 vorkommende bzw. potentiell vorkommende planungsrelevante Arten wurde geprüft, ob durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E - "Warenverteilzentrum" Wahrbrink West 2 - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Bei 4 Fledermausarten, 16 Vogelarten und 1 Amphibienart konnten artenschutzrechtlich relevante Störungen anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien ausgeschlossen werden. Die Vogelarten Kiebitz und Steinkauz wurden einer detaillierten Art-für-Art Betrachtung unterzogen.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 23 E - "Warenverteilzentrum" Wahrbrink West 2 - lassen keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Mit Durchführung der beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{1CEF}, wird sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die vorangehend beschriebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im zugehörigen LBP ausführlich dargestellt und wird über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 27.10.2015, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 19.01.2016), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2016:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 19.01.2016), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

**MEBS, T. 2002:**

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

OELKE, H., 1980:

Siedlungsdichte-Untersuchungen. In: BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (Hrsg.): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen, S. 34-45.- Greven.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SCHRÖPFER, R.; FELDMANN, R.; VIERHAUS, H. (HRSG.), 1984:

Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 46.

SKIBA, R., 2003:

Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

SÜDBECK, P. ET AL, 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.), Radolfzell.

WEISS, J., 1998:

Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 34: 104-125.

WELUGA UMWELTPLANUNG, 2010:

Untersuchung der Avifauna auf der pot. Gewerbefläche Wahrbrink-West in Werne, Bochum.

WELUGA UMWELTPLANUNG, 2011:

Untersuchung der Brutvögel und Amphibien im geplanten Gewerbegebiet Wahrbrink-West in Werne, Bochum.

WELUGA UMWELTPLANUNG, 2014:

Kontrollbegehungen zur Avifauna 2014 in Werne-Wahrbrink, Bochum.